

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.10.2015

Geschäftszahl

Ro 2015/07/0019

Rechtssatz

Nach § 10 Abs. 1 ALSAG 1989 kann ua der "in Betracht kommende Beitragsschuldner" einen Feststellungsantrag stellen. Wer dies ist, ergibt sich aus § 4 ALSAG 1989. § 4 Z 2 ALSAG 1989 weist keine Ergänzungsbedürftigkeit auf, zumal § 4 Z 3 ALSAG 1989 als Auffangtatbestand jedenfalls einen Beitragsschuldner bestimmt. Daher besteht kein Grund zur Annahme, dass der Bestimmung des § 4 Z 2 ALSAG 1989 seit dem Inkrafttreten der Novelle zum ALSAG, BGBl. I Nr. 103/2013, ein anderer Inhalt als bisher zuzuschreiben ist. Dies auch deshalb, weil der Gesetzgeber im Rahmen der Gesetzesänderung des § 3 Abs. 1 Z 4 ALSAG 1989 auf eine Anpassung des § 4 Z 2 ALSAG 1989 verzichtet hat und seinen bisherigen Inhalt unverändert ließ. Aus diesem Grund ist die bestehende Rechtsprechung zum Verständnis des § 4 Z 2 ALSAG 1989 vor der genannten Novelle nach wie vor anwendbar. So ist insbesondere das damalige rechtliche Verständnis des Begriffs "Befördern von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3a außerhalb des Bundesgebietes" - diese Umschreibung fand sich auch in § 3 Abs. 1 Z 4 ALSAG 1989 in der Fassung vor der genannten Novelle - weiterhin relevant. Demnach ist dafür unverändert die Tätigkeit ausschlaggebend, zu deren unmittelbaren Zweck die Verbringung der Abfälle erfolgt ("erste Tätigkeit"); auf eine nachfolgende, in weiterer (unbestimmter) Zukunft liegende Tätigkeit kommt es hingegen nicht an.